

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/115 vom 10. August 2011**

Sg Versicherungsgericht, 2011-08-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2010\\_115](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2010_115)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/115 du 10 août 2011

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/115 del 10 agosto 2011

## **Regeste**

Art. 16 ATSG. Invaliditätsbemessung durch Einkommensvergleich. Grundsatz der "Eingliederung vor Rente" zwingt zur Aufhebung einer das Rentengesuch abweisenden Verfügung, weil die Prüfung der beruflichen Eingliederungsfähigkeit des Versicherten unterblieben ist, denn ein vom Gericht vorgenommener "vorläufiger" Einkommensvergleich hat eine "vorläufigen" behinderungsbedingte Erwerbseinbusse von mehr als 40% ergeben (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 10. August 2011, IV 2010/115). Aufgehoben durch Urteil des Bundesgerichts 9C\_710/2011.

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Für die Bestimmung des Invaliditätsgrads ist gemäss Art. 16 ATSG das Einkommen, das die versicherte Person nach dem Eintritt der Invalidität und nach der Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (Invalideneinkommen), in Beziehung zu setzen zum Erwerbseinkommen, das die versicherte Person erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen). Die Ermittlung des Validen- und des zumutbaren Invalideneinkommens setzt die vorgängige Definition der Validen- und der Invalidenkarriere voraus. Im Fragebogen zur Früherfassung (vgl. IV-act. 4) ist angegeben worden, der Beschwerdeführer sei vor dem Unfall als Maschinenführer tätig gewesen. Die letzte Tätigkeit sei diejenige eines Schichtführers gewesen. In der Anmeldung zum Leistungsbezug (vgl. IV-act. 11) hat der Beschwerdeführer mitgeteilt, er sei Maschinenführer-Schichtführer. Die F. \_\_\_AG hat in ihrem Bericht (vgl. IV-act. 14) festgehalten, vor dem Eintritt des Gesundheitsschadens, nämlich bis 28. Februar 2009 (richtig: 2008), habe der Beschwerdeführer als Schichtführer gearbeitet. Ab dem 1. März 2008 sei er dann als Maschinenführer tätig gewesen. Der Lohn habe sich seit dem 1. Januar 2008 auf Fr. 84'150.- (13x Fr. 5550.- zuzüglich 12x Fr. 1000.-) belaufen. Ob dies so zu deuten ist, dass der Beschwerdeführer krankheitsbedingt vom Schichtführer zum Maschinenführer zurückgestuft worden ist, kann offen bleiben, denn der Beschwerdeführer hat offensichtlich trotz der Veränderung per 1. März 2008 weiterhin denselben Lohn erhalten. Zudem enthalten die Akten keinen Hinweis darauf, dass der Beschwerdeführer geplant hätte, den Arbeitsplatz zu wechseln. Die Validenkarriere ist deshalb diejenige eines Schichtführers bei der F. \_\_\_AG und das Valideneinkommen ist anhand des an diesem Arbeitsplatz erzielbaren beitragspflichtigen Bruttolohns zu ermitteln. Als Folge der Gesundheitsbeeinträchtigung kann der Beschwerdeführer diese Tätigkeit (und auch

diejenige des Maschinenführers) nicht mehr ausüben; er ist hier vollständig arbeitsunfähig. Die Invalidenkarriere bestimmt sich deshalb einerseits nach den medizinischen Vorgaben an eine behinderungsadaptierte Erwerbstätigkeit und andererseits nach den beruflichen Kenntnissen und Erfahrungen des Beschwerdeführers. Dieser hat zwar gemäss seinen eigenen Angaben gegenüber den Sachverständigen des ABI nach der Grundschule die Verkehrsschule besucht, hat aber anschliessend keinen Beruf erlernt. In der Schweiz ist er immer nur als Hilfsarbeiter tätig gewesen. Ihm fehlen also die beruflichen Kenntnisse, die es ihm erlauben würden, einer qualifizierten Berufstätigkeit nachzugehen. Als Invalidenkarriere kommt deshalb zunächst nur eine Tätigkeit als Hilfsarbeiter in Frage. Solle der Vergleich zwischen dem Valideneinkommen als Schichtführer bei der F. \_\_\_AG und dem zumutbaren Invalideneinkommen in einer behinderungsadaptierten Hilfsarbeit allerdings eine Erwerbseinbusse von 40% oder mehr ergeben und somit ein Rentenanspruch im Raum stehen, so müsste in Erfüllung des Grundsatzes "Eingliederung vor Rente" (vgl. U. Kieser, ATSG-Kommentar, 2. A., Vorbemerkungen N. 47) vorab eine (sogenannt höherwertige, d.h. das berufliche Niveau anhebende) berufliche Eingliederung des Beschwerdeführers geprüft und gegebenenfalls durchgeführt werden, mit der bei unverändertem Arbeitsfähigkeitsgrad ein Einkommen erzielt werden könnte, das weniger als 40% unter dem Valideneinkommen als Schichtführer läge. Die Beschwerdegegnerin hätte also zunächst die Umschulungsfähigkeit und dann gegebenenfalls (im Rahmen einer Berufsberatung) die in Frage kommenden Umschulungsmöglichkeiten zu prüfen. Die Akten enthalten keinen Hinweis darauf, dass der Beschwerdeführer offenkundig nicht umschulungsfähig wäre, so dass nicht in antizipierender Beweiswürdigung angenommen werden kann, es bestehe gar keine Möglichkeit, dem Beschwerdeführer die erforderlichen Berufskennnisse zu vermitteln. Demnach hängt es vom Ergebnis eines "vorläufigen" Einkommensvergleichs ab, ob die Sache zur Prüfung und gegebenenfalls zur Durchführung einer beruflichen Eingliederung an die Beschwerdeführerin zurückzuweisen ist. Bei diesem Vergleich ist von jener Invalidenkarriere auszugehen, die keinerlei berufliche Eingliederung voraussetzt, nämlich eine behinderungsadaptierte Hilfsarbeit. Behinderungsadaptiert ist im vorliegenden Fall eine Tätigkeit, wenn sie körperlich leicht bis höchstens mittelschwer ist, wenn sie kein repetitives Bücken beinhaltet, wenn keine Gewichte über 10 kg gehoben oder getragen werden müssen und wenn es dem Beschwerdeführer möglich ist, entsprechend seiner jeweiligen psychischen Verfassung das Arbeitstempo zu reduzieren oder vermehrt Pausen einzuschalten.

## **E. 2**

2.1 Auf dem allgemeinen und ausgeglichenen Arbeitsmarkt finden sich in allen Branchen adaptierte Arbeitsplätze. Das erlaubt es, das "vorläufige" zumutbare Invalideneinkommen ausgehend vom Zentralwert der Hilfsarbeiterlöhne aller Branchen zu ermitteln. Gemäss der Tabelle TA1 im Anhang zu der vom Bundesamt für Statistik herausgegebenen Lohnstrukturerhebung 2008 hat sich der massgebende Zentralwert auf Fr. 4935.- belaufen. Dieser Betrag ist praxisgemäss von 40 Wochenarbeitsstunden auf den schweizerischen Durchschnitt von 41,6 Std. (also nicht auf 43 Std., wie die Beschwerdegegnerin angenommen hat) umzurechnen. Es resultiert ein Einkommen von Fr. 5132.40 bzw. Fr. 61'589.-. Die Schichtzulage bildete Teil der Validenkarriere. Die Invalidenkarriere besteht aber in irgendeiner adaptierten Hilfsarbeit, die keine Schichtarbeit umfasst. Zudem ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer aufgrund der Art seiner Gesundheitsbeeinträchtigung längerfristig gar nicht fähig ist, einer Schichtarbeit nachzugehen. Wäre der Beschwerdeführer in einer adaptierten Hilfsarbeit zu 100%

arbeitsfähig, würde sich das zumutbare Invalideneinkommen also auf Fr. 61'589.- belaufen. Effektiv ist der Beschwerdeführer aber nicht voll arbeitsfähig, wobei sich die Parteien über das Mass der Arbeitsunfähigkeit nicht einig sind. Die Beschwerdegegnerin geht von einem Arbeitsfähigkeitsgrad von 80% aus. Dabei stützt sie sich auf das Gutachten des ABI, in dem für eine adaptierte Tätigkeit aus somatischer Sicht keine Einschränkung, aus psychiatrischer Sicht jedoch eine Arbeitsunfähigkeit von 20% angegeben worden ist. Diese Einschätzung beruht auf einer umfassenden und objektiven Einschätzung durch unabhängige Sachverständige und ist deshalb grundsätzlich geeignet, den massgebenden Arbeitsfähigkeitsgrad mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu belegen. Der Beschwerdeführer begründet seine Auffassung, vollständig arbeitsunfähig zu sein, nur mit der Beeinträchtigung seiner psychischen Gesundheit. Nur in seiner Stellungnahme vom 4. Februar 2010 zum Vorbescheid hat er darauf hingewiesen, dass er ununterbrochen Schmerzmittel einnehmen müsse und dass sich seine Schmerzen seit Mai 2008 deutlich verschlimmert hätten. Er hat aber nicht geltend gemacht, dass er allein deswegen schon arbeitsunfähig sei. Er hat seine Argumentation auf die Angaben seiner behandelnden Psychiaterin Dr. E.\_\_\_\_ abgestützt. Diese hatte am 19. Dezember 2008 angegeben (vgl. IV-act. 27), die Behandlung habe am 14. Februar 2008 begonnen und die vollständige Arbeitsunfähigkeit bestehe seit dem 27. August 2008. Der Beschwerdeführer leide an einer anhaltenden depressiven Störung, an einer somatoformen Schmerzstörung (oberer Gastrointestinaltrakt) und an einer andauernden Persönlichkeitsstörung. Nur wenige Monate vorher und nur wenige Wochen vor dem von Dr. E.\_\_\_\_ angegebenen Eintritt der Arbeitsunfähigkeit hat die Klinik Valens in ihrem Austrittsbericht nach einer mehrwöchigen Rehabilitation festgehalten, es sei keine psychiatrische Diagnose fassbar gewesen und es bestehe eine Arbeitsfähigkeit von 50%, die innert weniger Wochen auf 100% gesteigert werden könne. Wenn die von Dr. E.\_\_\_\_ angegebenen Diagnosen zutreffen würden und wenn auch die Arbeitsfähigkeitsschätzung korrekt wäre, müsste sich die psychische Situation des Beschwerdeführers innerhalb von sechs Wochen drastisch verschlechtert haben. Dr. E.\_\_\_\_ hat nichts Derartiges angegeben. Der psychiatrische Sachverständige des ABI hat dazu ausgeführt, die Symptome einer anhaltenden Persönlichkeitsstörung seien nicht gegeben. Die bestehenden Symptome seien vielmehr typisch für eine Schmerzverarbeitungsstörung. Die Schlafstörungen seien teilweise darauf zurückzuführen, dass der Beschwerdeführer auch tagsüber schlafe. Dieser nehme zwar Antidepressiva, aber nicht in einer konstanten Dosierung und auch nicht zu einer bestimmten Tageszeit (woraus der psychiatrische Sachverständige offenbar den Schluss gezogen hat, dass die Depression nur schwach ausgeprägt sei). Im Gutachten des ABI findet sich also eine detaillierte, objektive und damit überzeugende Kritik an den Angaben von Dr. E.\_\_\_\_, die als nicht stichhaltig qualifiziert werden. Dr. E.\_\_\_\_ hat sich in ihrer Stellungnahme zur Kritik des psychiatrischen Sachverständigen des ABI darauf beschränkt, auf die lange Behandlungsdauer im Gegensatz zur "zeitlich begrenzten Untersuchung" durch den Sachverständigen des ABI hinzuweisen; eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den gegen ihre Auffassung vorgebrachten Argumenten fehlt aber. Der Verweis auf die Therapiedauer beruht auf der (erfahrungsgemäss immer wieder geäusserten) Meinung, dass damit die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit notwendigerweise präziser sei, weil der Gesundheitszustand besser bekannt sei. Diese Meinung unterstellt, dass eine Begutachtung als "Momentaufnahme" zum vornherein nicht ausreiche, um den Gesundheitszustand des Exploranden korrekt zu erfassen und gestützt darauf eine verlässliche Arbeitsfähigkeitsschätzung abzugeben. Ihr ist entgegen zu halten, dass die lange

Behandlungsdauer oft gerade das Gegenteil bewirkt, indem sie dem behandelnden Arzt den Blick auf den objektiven Zustand verstellt, weil sich das lange Zeit konsequent demonstrierte Bild des schwer kranken, nicht heilbaren und völlig arbeitsunfähigen Patienten davor geschoben hat. Das Fehlen jeglicher Auseinandersetzung mit der Kritik im Gutachten des ABI lässt vermuten, dass auch Dr. E.\_\_\_\_ nicht über den objektiven Gesundheitszustand, sondern über die subjektive Selbsteinschätzung des Beschwerdeführers berichtet hat. Das bedeutet, dass die Arbeitsfähigkeitsschätzung von Dr. E.\_\_\_\_ die Überzeugungskraft jener der Sachverständigen des ABI nicht zu erschüttern vermag.

2.2 Nun hat aber auch die Beschwerdegegnerin die Arbeitsfähigkeitsschätzung der Sachverständigen des ABI als falsch bezeichnet. Sie hat nämlich im Beschwerdeverfahren geltend gemacht, es sei dem Beschwerdeführer zumutbar, seine Krankheits- und Arbeitsunfähigkeitsüberzeugung vollständig zu überwinden und zu 100% einer adaptierten Erwerbstätigkeit nachzugehen. Damit hat sich die Beschwerdegegnerin auf die mit BGE 130 V 352 ff. und BGE 131 V 49 ff. begründete höchstrichterliche Rechtsprechung berufen, mit der dem Kriterium der zumutbaren Willensanstrengung zur Überwindung der Krankheits- und Arbeitsunfähigkeitsüberzeugung erst die ihm zukommende Bedeutung eingeräumt worden ist. Zu prüfen ist deshalb, ob bei der Anwendung der entsprechenden Kriterien tatsächlich eine vollständige Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers anzunehmen ist, wie die Beschwerdegegnerin geltend macht, oder ob die Sachverständigen des ABI die ihnen bekannten Kriterien nicht korrekt angewendet und eine nicht überwindbare Teilarbeitsunfähigkeit angegeben haben. Grundsätzlich ist bei den bestehenden Diagnosen einer Anpassungsstörung mit längerer depressiver Reaktion und einer Schmerzverarbeitungsstörung von der Überwindbarkeit der Krankheits- und Arbeitsunfähigkeitsüberzeugung auszugehen. Die Vermutung der Überwindbarkeit gilt praxisgemäss als widerlegt, wenn eine mitwirkende, psychisch ausgewiesene Komorbidität erheblicher Schwere, Intensität, Ausprägung und Dauer vorliegt oder wenn andere qualifizierte Umstände mit der erforderlichen Intensität und Konstanz bestehen (vgl. BGE 130 V 354 f.). Der Beschwerdeführer leidet an einer Anpassungsstörung mit einer längeren depressiven Reaktion und an einer Schmerzverarbeitungsstörung. Letztere ist vom psychiatrischen Sachverständigen des ABI als nicht arbeitsfähigkeitsrelevant eingestuft worden, damit kann es sich nicht um eine mitwirkende relevante Komorbidität handeln. Dasselbe gilt für die längere depressive Reaktion, da es sich dabei nur um eine Folge der Anpassungsstörung handelt. Die körperlichen Begleiterkrankungen weisen ebenfalls nicht jene Schwere auf, die nötig wäre, um die Überwindbarkeitsvermutung zu widerlegen. Das zeigt sich darin, dass sie für sich allein nur eine qualitative, aber keine quantitative Arbeitsunfähigkeit zu bewirken vermögen. Der Beschwerdeführer hat sich auch nicht in allen Belangen des Lebens zurückgezogen, selbst wenn er im Haushalt nicht mithilft und sich von seinen Kollegen zurückgezogen hat. Die Beziehungen innerhalb der Familie sind nämlich gut, der Beschwerdeführer fährt weiterhin selbst Auto und weilt in den Ferien oft in seinem Herkunftsland. Von einem primären Krankheitsgewinn kann offenkundig nicht gesprochen werden und es fehlt auch eine intensive, aber definitiv gescheiterte Therapie. Die Vermutung der Überwindbarkeit der Krankheits- und Arbeitsunfähigkeitsüberzeugung ist also nicht umgestossen. Gemäss den Angaben im psychiatrischen Teil des Gutachtens leidet der Beschwerdeführer aber an depressiven Verstimmungen, an einer erhöhten Ermüdbarkeit, an einer Antriebsstörung und an Schlafstörungen (wobei letztere allerdings teilweise darauf zurückzuführen sind, dass er sich auch tagsüber niederlegt). Es ist nachvollziehbar, dass er dadurch in seiner Arbeitsweise verlangsamt und auf vermehrte

Pausen angewiesen ist. Entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin ist deshalb davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer seine Krankheits- und Arbeitsunfähigkeitsüberzeugung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nur im Ausmass von 80% durch eine zumutbare Willensanstrengung überwinden kann. Bei der Ermittlung des zumutbaren Invalideneinkommens ist deshalb von einer Arbeitsfähigkeit in einer adaptierten Hilfsarbeit von lediglich 80% auszugehen. 2.3 Ausgehend vom Durchschnittseinkommen von Fr. 61'589.- resultiert bei einem Beschäftigungsgrad von 80% ein Jahreseinkommen von Fr. 49'271.-. Nun weist der Beschwerdeführer auf dem Markt für adaptierte Hilfsarbeiten aber verschiedene Konkurrenz Nachteile gegenüber gesunden zu 80% tätigen Arbeitnehmern auf. Dazu gehören etwa die Unfähigkeit, Überstunden zu leisten oder vorübergehend an einem nicht adaptierten Arbeitsplatz tätig zu sein, die (allenfalls auch nur Schein-) Gefahr überdurchschnittlicher Krankheitsabsenzen und der Bedarf nach besonderer Rücksichtnahme seitens der Vorgesetzten und der Arbeitskollegen bei kurzfristig schwankender Leistungsfähigkeit. Zusammen mit der statistisch ausgewiesenen überproportionalen Leistungseinbusse bei reduziertem Beschäftigungsgrad (vgl. die Lohnstrukturerhebung 2006, S. 16, Tabelle T2\*) erscheint praxismässig ein zusätzlicher Abzug von 15% als angemessen. Damit beläuft sich das zumutbare Invalideneinkommen auf Fr. 41'880.-. Die Beschwerdegegnerin hat das Valideneinkommen anhand der Lohnangaben der F. \_\_\_AG bemessen (Fr. 84'150.-). In den Jahren 2006 und 2007 hat der Beschwerdeführer einen leicht höheren beitragspflichtigen Lohn erzielt. Mit dem von der Beschwerdegegnerin angenommenen Valideneinkommen resultiert aus dem "vorläufigen" Einkommensvergleich ein Invaliditätsgrad von 50%, beim Durchschnitt aus den Jahren 2006 und 2007 ein solcher von 53%. Unabhängig von der Bestimmung des Valideneinkommens liegt also eine Erwerbseinbusse von mehr als 40% vor. Das bedeutet, dass die Beschwerdegegnerin das Verwaltungsverfahren zu Unrecht mit einer Abweisung des Rentenbegehrens abgeschlossen hat. Aufgrund des Resultats des "vorläufigen" Einkommensvergleichs ist der berufliche Eingliederungsbedarf ausgewiesen. Die angefochtene Verfügung ist deshalb wegen der Verletzung des Grundsatzes "Eingliederung vor Rente" aufzuheben und die Sache ist zur Weiterführung des Verwaltungsverfahrens mit dem Ziel einer rentenausschliessenden beruflichen Eingliederung des Beschwerdeführers an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Die Beschwerdegegnerin wird erst dann wieder über das Rentengesuch des Beschwerdeführers verfügen können, wenn die berufliche Eingliederung abgeschlossen ist oder wenn die weiteren Abklärungen ergeben sollten, dass keine rentenrelevante berufliche Eingliederung möglich ist.

### **E. 3**

Im Sinn der vorstehenden Ausführungen ist die Verfügung vom 15. Februar 2010 aufzuheben und die Sache ist zur Weiterführung des Verwaltungsverfahrens an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Die Rückweisung ist im Hinblick auf den Anspruch auf eine Parteientschädigung praxismässig als vollumfängliches Obsiegen zu werten. Der Beschwerdeführer hat deshalb einen Anspruch auf eine volle Parteientschädigung. Diese bemisst sich nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses (Art. 61 lit. g ATSG). Da es sich unter Berücksichtigung dieser beiden Kriterien um einen durchschnittlichen Fall handelt, ist die Parteientschädigung praxismässig auf Fr. 3500.- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen. Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Gerichtsgebühr bemisst sich nach dem Verfahrensaufwand (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Dieser rechtfertigt eine Gebühr von Fr. 600.-, die durch die unterliegende

Beschwerdegegnerin zu bezahlen ist. Der in gleicher Höhe geleistete Vorschuss ist dem Beschwerdeführer zurückzuerstatten. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. Die Beschwerde wird in dem Sinn gutgeheissen, dass die Verfügung vom 15. Februar 2010 aufgehoben und die Sache zur Weiterführung des Verwaltungsverfahrens im Sinn der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen wird. 2. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 3500.- zu bezahlen. 3. Die Beschwerdegegnerin hat eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.- zu bezahlen; der in gleicher Höhe geleistete Vorschuss ist dem Beschwerdeführer zurückzuerstatten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.